



ESF Plus-Programm „Bildung und Engagement ein Leben lang“ (BELL)

FAQ

Stand: 16. September 2024



Inhalt

1. Informationen	3
2. Kontakte.....	3
3. Fachlich-inhaltliche Themen.....	3
3.1. Projektumsetzung.....	3
3.2. Monitoring/Teilnehmendenerfassung.....	5
4. Administrative Themen.....	6
5. Finanztechnische Themen	8
5.1. Allgemein	8
5.2. Personalausgaben	9
5.3. Honorare	12
5.4. Restkostenpauschale.....	13

1. Informationen

Alle Informationen im ESF Plus-Programm „Bildung und Engagement ein Leben lang“ finden Sie unter: <https://www.esf-regiestelle.de/esf-plus-2021-2027/bildung-und-engagement-ein-leben-lang/>

Die programmrelevanten Dokumente sind [hier](#) abrufbar.

Weitere Informationen für das ESF Plus-Programm „Bildung und Engagement ein Leben lang“ finden Sie unter: <https://www.esf.de/portal/DE/ESF-Plus-2021-2027/Foerderprogramme/bmfsfj/bell.html>

2. Kontakte

Zuwendungsrechtliche oder finanztechnische Fragen:

Telefon: 0221 3673-4415 oder 0221 3673-1042

E-Mail: BELL@bafza.bund.de

Fachlich-inhaltliche Beratung:

Servicestelle Bildung

Telefon: 0221 3673-1020

E-Mail: servicestelle-bell@bafza.bund.de

Förderportal Z-EU-S:

Telefon: 0355 355-486999

E-Mail: zeus@kbs.de

(Telefonische Beratungssprechzeiten: Montag bis Donnerstag von 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr und Freitag von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr)

3. Fachlich-inhaltliche Themen

3.1. Projektumsetzung

Worin besteht der Unterschied zwischen Einzelziel A und Einzelziel C?

- Dem Einzelziel A sind Projekte zuzuordnen, die sich an eine unspezifische Zielgruppe älterer Menschen ab 60 Jahren richten und demnach eine Vielzahl älterer Menschen ansprechen. Dem Einzelziel C sind Projekte zuzuordnen, die dezidiert eine bestimmte (Teil-)Zielgruppe älterer Menschen ab 60 Jahren ins Auge fassen und entsprechend passgenaue Inhalte umsetzen.

Was ist der Eigenwert des Bereichs „Engagement“ in BELL? Wie kann Engagement hier umgesetzt werden?

- Beispielsweise indem ältere Menschen als Wissensvermittelnde bzw. Multiplikatorinnen und Multiplikatoren von Inhalten fungieren. Aber auch Bildungsangebote, die den teilnehmenden älteren Menschen zu Engagement befähigen, sind mögliche Maßnahmen, wie Engagement im Projekt integriert werden kann.

Dürfen auch intergenerationelle Projekte etabliert werden?

- Ja, allerdings zählen dann nur die Teilnehmenden (TN) ins Monitoring ein, die über 60 Jahre alt sind.

Muss Digitalisierung in der inhaltlichen Projektplanung beinhaltet sein?

- Nein, es ist eine vielfältige Palette von Bildungsgelegenheiten und inhaltlichen Ausgestaltungen möglich.

Was passiert nach den drei Jahren Laufzeit?

- Die Förderung beträgt drei Jahre. Eine dauerhafte Förderung sieht der ESF grundsätzlich nicht vor. Nach der Laufzeit sollen die einzelnen Projekte verstetigt werden. Hierzu bitten wir Sie Nr. 5 des Vorhabenkonzepts zu beachten. Dort führen Sie bitte Ihre Strategie zur Verstetigung aus.

Welche Qualifikation muss das eingesetzte Personal aufweisen?

- Hierzu schauen Sie bitte in die Förderrichtlinie unter Nr. 5.4.1: „Das eingesetzte Personal muss mindestens über einen Fachhochschul oder Hochschulabschluss (Bachelor, Diplomgrad mit dem Zusatz „Fachhochschule“) oder einen gleichwertigen Abschlussgrad verfügen. Bei der Antragstellung ist grundsätzlich ein entsprechender Nachweis für die projektkoordinierende Person über ein, pädagogisches, geragogisches, gerontologisches, verwaltungsrechtliches, sozialarbeits-, sozial-, gesundheits-, politik- oder geisteswissenschaftliches Studium einzureichen. Andere Studiengänge werden im Einzelfall im Kontext der beruflichen Laufbahn geprüft. Bei sonstigem Projektpersonal gibt es keine Vorgaben bezüglich der Fachrichtung.“
- Was sind die „Bereichsübergreifenden Grundsätze“? Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, gemäß Artikel 9 der Verordnung (EU) Nr. 2021/1060 und Artikel 6 der Verordnung (EU) Nr. 2021/1057 die bereichsübergreifenden europäischen Grundsätze „Gleichstellung der Geschlechter“ und „Antidiskriminierung“ zu integrieren und / oder als spezifischen Ansatz sicherzustellen. Gleiches gilt für das durchgängig zu berücksichtigende Ziel der ökologischen Nachhaltigkeit. Themen wie Umweltbildung, Klimaschutz und schonender Umgang mit natürlichen Ressourcen werden bei der Programmumsetzung bzw. Konzepterstellung mitgedacht und verankert werden und einen wichtigen Beitrag zum Grundsatz der ökologischen Nachhaltigkeit leisten. Weitere Ausführungen entnehmen Sie bitte den Projektauswahlkriterien auf der [Regiestellenseite](#).

Weitere Informationen zu den Bereichsübergreifenden Grundsätzen finden Sie [hier](#).

Ist bei den „Bereichsübergreifenden Grundsätzen“ in Z-EU-S eine Mehrfachauswahl möglich?

- Ja. Eine Mehrfachauswahl ist möglich und z.T. nötig. Überprüfen Sie bitte dabei, welche Auswahlmöglichkeit am besten zu Ihrem Projekt passt.

3.2. Monitoring/Teilnehmendenerfassung

Wer gilt als „älterer Mensch“?

- Für das ESF-Plus Programm BELL gelten Menschen ab 60 Jahren als „ältere Menschen“. Diese zählen in das offizielle Programm-Monitoring ein.

Gibt es Vorgaben, wie die Teilnehmenden (TN) gezählt werden?

- Menschen ab 60 Jahren zählen für die Erreichung Ihres Outputindikators ein, wenn diese die Unterlagen zur Teilnehmendenerfassung vollständig (d.h. valide) ausgefüllt haben. Ab einer Teilnahme von 8 Stunden im Projekt müssen Teilnehmende den Eintrittsfragebogen sowie ein Einverständnis zum Datenschutz ausfüllen. Nimmt eine Person unter 8 Stunden in einem Projekt teil, kann sie die betreffenden Dokumente ausfüllen, muss es aber nicht. Die entsprechenden Dokumente werden Ihnen von uns zur Verfügung gestellt. Durchschnittlich sollen pro Projekt 60 Teilnehmende erreicht werden bis zum Ende der Programmlaufzeit.

Ist es möglich, die Ein- und Austrittsfragebögen vorab zu sehen?

- Die Fragebögen für BELL werden rechtzeitig zum Programmstart im Frühjahr 2025 den ausgewählten Vorhabenträgern zur Verfügung gestellt. Zur Einordnung des Umfangs können Sie sich vorab einen beispielhaften, sechsseitigen ESF Plus-Eintrittsfragebogen anschauen (am Ende des Dokuments, Anlage 3): https://www.esf.de/portal/SharedDocs/PDFs/DE/Monitoring_Evaluation/evaluationsplan_esf-plus.pdf?__blob=publicationFile&v=3

Wird es die TN-Fragebögen in mehreren Sprachen geben?

- Die Übersetzung des Eintrittsfragebogens wurde bereits für laufende Programme seitens des für das Monitoring zuständige Ministerium (Bundesministerium für Arbeit und Soziales, BMAS) vorgenommen.

Wird die Teilnehmendenerfassung anonym erfolgen?

- Die Angaben aus dem Fragebogen werden elektronisch - getrennt von Namen, Geburtsdatum und Kontaktdaten - aufbewahrt. Die Aufbewahrung erfolgt unter einer Kennzeichnung, damit nur unter bestimmten Voraussetzungen die Informationen wieder dem Namen und damit einer Person zugeordnet werden können. Dies wird Pseudonymisierung genannt. Eine Zusammenführung (Entpseudonymisierung) erfolgt, wenn überprüft werden soll, ob die finanzielle Unterstützung der Europäischen Union ordnungsgemäß erfolgt ist oder die Folgen der Förderung wissenschaftlich bewertet werden (Evaluation). Beispielsweise müssen prüfende Stellen (u.a. Rechnungshöfe) die Möglichkeit haben zu überprüfen, ob die an die Europäische Kommission berichteten Teilnehmendenzahlen richtig sind. Dies umfasst auch die Prüfung, ob die berichteten Teilnehmenden tatsächlich existieren. Ist dies Gegenstand einer Prüfung, kann es sein, dass die Daten „entpseudonymisiert“ werden.

- Es werden keine ausgefüllten Fragebögen oder Mikrodaten (Individualdaten) von Teilnehmenden weitergeleitet und berichtet. Stattdessen werden auf Ebene sogenannter spezifischer Ziele aggregierte IST-Zahlen zu den gemeinsamen Indikatoren der ESF Plus-Verordnung und zu programmspezifischen Indikatoren - aufgeschlüsselt nach Geschlecht und Regionenkategorie - berichtet. Die Daten können auf *der Open Data Platform* der Europäischen Kommission eingesehen werden <https://cohesiondata.ec.europa.eu/funds/14-20>.

Stehen die TN-Fragebögen auch als Papierbögen zur Verfügung?

- Die Fragebögen und weitere Dokumente zur Erfassung der Teilnehmenden werden in Z-EU-S digital zur Verfügung gestellt und sind auch ausdrückbar. Aber die Erfassung der Daten muss über Z-EU-S erfolgen.

Was passiert, wenn 60 Teilnehmende nicht erreicht werden können?

- In solchem Fällen bestehen bei der Bewilligungsbehörde ein Ermessungsspielraum und der Einzelfall muss überprüft werden. Erst im Anschluss kann eine Entscheidung bei Unterschreitung der Teilnehmendenzahlen erfolgen. Bei niedriger TN-Zahl bietet die Servicestelle verschiedene Beratungsmöglichkeiten. Auch ein regelmäßiger Austausch unter den Vorhabenträger ist vorgesehen. So können untereinander verschiedene Herangehensweisen und erfolgreiche Möglichkeiten zur Teilnehmendenerreichung vorgestellt werden.

Können Teilnehmende in mehreren ESF Bundesprojekten mittels Eintrittsbogen laufen (z.B. „Stärkung der Teilhabe älterer Menschen – gegen Einsamkeit und soziale Isolation und „Bildung und Engagement ein Leben lang“)?

- Teilnehmende können bei mehreren ESF Bundesprojekten gezählt werden, wenn es sich nicht um das gleiche Angebot innerhalb der Programme des Vorhabenträgers handelt. Jede/r Teilnehmende/r muss von dem jeweiligen Programmschwerpunkt profitieren.
- Wenn Teilnehmende an mehreren Angeboten teilnehmen, wie oft zählen Sie dann für das programmspezifische Monitoring?
- Teilnehmende zählen, auch wenn Sie an mehreren Angeboten des Programms BELL teilnehmen, einmal für das Monitoring.

4. Administrative Themen

Wird es noch weitere Info-Veranstaltungen zusätzlich zum 06.09.2024 geben?

- Eine weitere Info-Veranstaltung ist nicht geplant. Die Beratung erfolgt im zweiten Schritt zu meist einzelfallbezogen per Telefon oder per Mail durch das BAFzA. Die entsprechenden Kontaktdaten finden Sie auf S. 3 in dieser FAQ.

Wird es angesichts des hohen Interesses am Programm noch eine weitere Förderrunde geben?

- Nein, derzeit ist keine Erweiterung geplant, es bleibt somit bei der aktuellen Förderrunde.

Wie lang ist die Projektlaufzeit?

- Die Projektlaufzeit beginnt ab dem 01.04.2025 für max. 3 Jahre, also bis zum 31.03.2028.

Kann auch nach dem 31.10.24 noch ein Antrag gestellt werden?

- Nein, die Antragsfrist läuft am 31.10.2024 aus. Eine Verlängerung ist nicht vorgesehen.

Kann der Projektbeginn auch später als zum 01.04.2025 erfolgen?

- Grundsätzlich sollen die Vorhaben zum 01.04.2025 beginnen. Ob ein späterer Einstieg möglich ist, wird im Einzelfall entschieden.

Gilt im Antragsverfahren das Windhundprinzip?

- Nein, es gibt kein Windhundverfahren. Alle Anträge werden gesichtet und bewertet. Die besten Anträge werden für das Programm zugelassen.

Dürfen Landesverbände oder auch Spitzenverbände Anträge stellen?

- Ja, wenn sie einen konkreten regionalen Wirkungskreis definieren, der durch das Projektpersonal auch realistisch abzudecken ist.

Sind Hochschulen antragsberechtigt?

- Ja, grundsätzlich sind alle juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts sowie rechtsfähige Personengesellschaften mit Sitz und Arbeitsstätte in Deutschland antragsberechtigt.

Kann ein Projekt auch von zwei oder mehreren Trägern gemeinsam durchgeführt werden?

- Ja, ein Projekt kann in Teilprojekten durchgeführt werden, wobei das Vorhaben dann von einem Träger beantragt und administriert wird und der/die anderen Träger dann Teilvorhabenpartner sind. Die zuwendungsrechtlichen Voraussetzungen müssen von jedem Teilvorhabenpartner erfüllt werden und ein Vorhaben soll nicht mehr als zwei Weiterleitungsempfänger haben. Zudem bedarf die Weiterleitung im Vorfeld der Zustimmung der Bewilligungsbehörde. Des Weiteren gibt es die Möglichkeit, dass nur eine Kooperation zwischen zwei Institutionen erfolgt, wenn die Zuwendungsmittel nicht weitergeleitet werden.

Dürfen „Anschlussprojekte“ am Antragsverfahren teilnehmen?

- Nein, unveränderte Anschlussprojekte dürfen am Antragsverfahren nicht teilnehmen. Für die Antragsstellung muss im Projekt ein neuer Aspekt beinhaltet sein. Ein „Aus- und Aufbau“ ist möglich, jedoch keine Weiterführung. Durch den Start im Programm BELL muss ein „Mehr“ beim Projekt erkennbar sein.

Kann man als Träger sowohl STäM als auch BELL-Projekte umsetzen?

- Das ist grundsätzlich möglich, allerdings darf es zu keiner Doppelförderung kommen. Personal darf in beiden Projekten arbeiten, jedoch nicht auf über 100 Prozent kommen. Bitte gehen Sie in solchen Fällen in eine frühzeitige Beratung.

Sind Einrichtungen, die bereits eine Förderung im Projekt DigitalPakt Alter erhalten, von der Antragstellung ausgeschlossen?

- Nein, auch wenn Ihre Einrichtung bereits eine Förderung über das Projekt „DigitalPakt Alter“ erhält, können Sie dennoch an der Umsetzung des ESF Plus-Programms BELL teilnehmen. Voraussetzung ist, dass Sie mit der Umsetzung des von Ihnen geplanten Projektes im Rahmen des ESF Plus-Programms BELL noch nicht begonnen haben. Zudem muss für die Antragsstellung im Projekt ein neuer Aspekt beinhaltet sein. Ein „Aus- und Aufbau“ ist möglich, jedoch keine Weiterführung. Durch den Start im Programm BELL muss ein „Mehr“ beim Projekt erkennbar sein.

Wie wird zielgebietsübergreifend definiert? (Bundesland, Landkreis, Kommune?)

- Projekte aus stärker entwickelten Regionen (seR) und Übergangsregionen (ÜbR) sind nicht kombinierbar. Sie können keinen Standort in der seR und gleichzeitig in der ÜbR haben.

Darf eine Vollmacht, die vor über drei Monaten erteilt wurde, eingereicht werden, oder muss das Dokument neu ausgestellt werden?

- Die Antragsunterlagen müssen gültig sein. Sollte eine Vollmacht vor längerer Zeit ohne zeitliche Befristung erteilt und bislang nicht entzogen oder verändert worden sein, kann diese eingereicht werden. Falls eine Vollmacht zu einer bestimmten Zeit nicht mehr gültig ist, muss eine neue Vollmacht eingereicht werden.

5. Finanztechnische Themen

5.1. Allgemein

Wie erfolgt die Abrechnung der zuwendungsfähigen Ausgaben?

- Ihre getätigten Projektausgaben machen Sie alle zwei Monate über Ausgabenerklärungen im Förderportal Z-EU-S geltend. Vorbehaltlich einer erfolgreichen Prüfung, erfolgt die Auszahlung gemäß den Besonderen Nebenbestimmungen für ESF Plus-Zuwendungen (BNBEST-P/Gk-ESF-Bund) der ESF Mittel im Wege der Erstattung (Erstattungsverfahren) und die Auszahlung der Bundesmittel im Anforderungsverfahren.

Wie hoch ist die Zuschusshöhe (ESF Plus und Bundesmittel)?

- Die Zuschusshöhe beträgt pro Jahr und pro Projekt mindestens 70.000 Euro und höchstens 180.000 Euro.

Warum ist die Mindestförderung so hoch angesetzt, wenn der Fördertopf so klein ist?

- Der Verwaltungsaufwand ist zu hoch und lohnt sich nicht für kleinere Summen.

Wieviel Geld steht für BELL zur Verfügung?

- Es steht aktuell Geld für die Förderung von 25 Vorhaben zur Verfügung.

Sind die Zuschüsse beihilferelevant?

- Nein.

Gibt es eine Vorlage für den Ausgaben- und Finanzierungsplan?

- Der Ausgaben- und Finanzierungsplan wird im VORSYSTEM Z-EU-S befüllt. Dort finden Sie die, nach den Fördergrundsätzen definierten, Positionen auf Ausgabe- und Einnahmenseite vor und wählen diese jahresbezogen aus. Auf Grund der unterschiedlichen Zuschusshöhen kann kein Beispielplan für die Ausgaben- und Einnahmenseite erstellt werden.

Wie viel Prozent Eigenanteil muss ich in mein Projekt einbringen und werden nur Geldleistungen als Eigenmittel akzeptiert?

- Für das Projekt müssen Sie 10 % der förderfähigen Gesamtausgaben als Eigenanteil erbringen. Der Eigenanteil kann dabei in Form von Geldleistungen oder durch Gestellung von Personal (auch eines Teilvorhaben- oder Kooperationspartners) erbracht werden. Darüber hinaus ist es möglich, Geldleistungen Dritter (Kofinanzierung) anzuerkennen, sofern diese Mittel nicht dem ESF Plus oder anderen EU-Fonds entstammen. Ehrenamtliches Engagement als Eigenmittel einzusetzen ist jedoch nicht möglich.

Können Ehrenamtler beim Eigenanteil eingebracht werden?

Ehrenamtler können nicht als Personalgestellung und damit auch nicht beim Eigenanteil eingebracht werden.

5.2. Personalausgaben

Welche Personalstellen werden gefördert?

- Für die Umsetzung des Projektes werden eine Projektkoordination und Projektmitarbeitende gefördert. Die Projektkoordination ist grundsätzlich beim Vorhabenträger verankert und wird mit einem Stellenanteil von bis zu 0,5 Vollzeitäquivalenten pro Jahr gefördert. Dieser Stellenanteil kann grds. nicht auf mehrere Personen aufgeteilt werden. Es ist aber möglich, dass die Person, die die Projektkoordination innehat, auch noch als Projektmitarbeitende tätig ist. Personalausgaben für die Finanzadministration hingegen können nicht gesondert beantragt werden, sondern sind bereits mit der Restkostenpauschale abgegolten (vgl. programmspezifische Fördergrundsätze Nr. 9.21 A).

Dürfen Personalkosten für Vorstandsmitglieder abgerechnet werden?

- Es dürfen nur Personalausgaben abgerechnet werden, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Projektumsetzung anfallen, abgerechnet werden. Ausgaben, die im Zusammenhang mit der Vorstandstätigkeit, der Geschäftsführung oder ähnlichem stehen, sind nicht zuwendungsfähig.

Muss für die Umsetzung des Programms zwingend neues Personal eingestellt werden?

- Nein, für die Umsetzung des Programms kann auch Personal eingesetzt werden, das bereits beim Träger beschäftigt ist. In dem einzureichenden Vordruck „Arbeitsplatzbeschreibung/Personalbogen“ wird dann festgehalten, ab wann das Personal mit wieviel Wochenstunden im neuen Projekt eingesetzt wird. Wichtig ist, dass das Personal dem Projekt und damit dem ESF Plus zu gewiesen wird.

Was bedeutet pauschale Abrechnung mit Stundensatz?

- Die Personalausgaben werden nicht spitz abgerechnet. Vielmehr wird das Personal im Rahmen der Antragstellung einem Kosten je Einheit (KjE)-Satz zugeordnet. Für das Programm BELL gibt es drei KjE-Sätze, in Höhe von 43 €, 48 € oder 54 € pro Stunde. Entsprechend der Zuordnung rechnen Sie dann die geleisteten Produktivstunden pro Person pauschal mit dem für diese Person festgelegten KjE-Satz ab. Urlaubs- oder Krankheitstage können nicht direkt über den KjE-Satz abgerechnet werden. Es können nur Stunden, welche für das Projekt erbracht werden (Produktivstunden) über den verpflichtend zu verwendenden Stundennachweis (Vorlage des BAFzA) abgerechnet werden.

Was zählt zu den produktiven Arbeitsstunden? Auch Urlaub und Krankheit oder nur die tatsächlich geleisteten Stunden?

- Zu den produktiven Arbeitsstunden zählen nur die tatsächlich geleisteten Stunden. Urlaubs- und Krankheitstage können zwar nicht direkt abgerechnet werden, wurden aber bei der Festsetzung der Höhe der KjE-Sätze bereits berücksichtigt.

Kann man Fortbildungstage geltend machen als Produktivzeit?

- Das ist individuell zu prüfen. Hier ist vor allem ein Projektbezug notwendig und ein Mehrgewinn für das Projekt vor Ort.

Wie sind die tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden nachzuweisen?

- Per Stundennachweis. Hierfür wird Ihnen eine Vorlage zur Verfügung gestellt. Auszüge aus Zeiterfassungen können für die Abrechnung nicht herangezogen werden.

Was sind die Stundensätze der jeweiligen Entgeltgruppen?

- niedrige Pauschale i.H.v. 43€ pro Stunde für die TVöD EG 9b und EG 9c
- mittlere Pauschale i.H.v. 48 € pro Stunde für die TVöD EG 10 und EG 11
- hohe Pauschale i.H.v. 54€ pro Stunde für TVöD EG 12 und EG 13

Was ist mit einer Stelle für Verwaltung? Die dürfte ja unter E9 liegen.

- Diese ist über die Restkostenpauschale abgedeckt und nicht direkt abrechnungsfähig.

Ist eine Förderung von Personen möglich, die unterhalb der Entgeltgruppe EG 9 b eingruppiert sind?

- Nein. Ausgaben für Personal, dessen Tätigkeit, Arbeitsplatzbeschreibung und Qualifikation einer Eingruppierung (gemäß TVöD Bund) von unter EG 9 b entspricht, können im Vorhaben nicht abgerechnet werden.

Ist eine Förderung von Praktikanten, z.B. innerhalb eines Praxissemesters soziale Arbeit B.A., möglich?

- Nein, auch diese Ausgaben sind nicht gesondert abrechnungsfähig. Diese Ausgaben sind, sofern der Praktikant im Projekt eingesetzt wird, mit der Restkostenpauschale abgedeckt.

Sind Abrechnung nur nach TVöD oder auch AVR möglich?

- Sie vergüten Ihre Mitarbeitenden nach den für Ihre Einrichtung geltenden (Tarif-) Verträgen. Die Basis der Berechnung der KJE-Sätze sind jedoch die vom BMF veröffentlichten Personalkostensätze der Bundesverwaltung.

Wie funktioniert der Eigenanteil durch Personalgestellung?

- Die Eigenmittel des Zuwendungsempfängers betragen pro Jahr 10 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben und sind grundsätzlich in Form von Geldleistungen zu erbringen. Der Eigenanteil kann auch als Personalgestellung erbracht werden. Hierbei handelt es sich um Produktivstunden, welche für das Projekt eingebracht, aber nicht über direkte Personalausgaben abgerechnet werden. Diese Stunden können als Kofinanzierung ohne Geldfluss eingebracht werden. Die Abrechnung erfolgt über die Kosten je Einheit-Sätze als Pauschale. Hierzu werden in der Abrechnung in Z-EU-S Ausgabenbelege erfasst und auf Einnahmenseite muss dann ein gespiegelter Einnahmebelege über die Personalgestellung erfasst werden. So erfassen Sie die Kofinanzierung ohne Geldfluss als Ausgaben = Einnahmen.

Kann ein Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin sowohl anteilig unter direkte Personalausgaben als auch unter Personalgestellung aufgeführt werden?

- Ja, eine solche Gliederung ist möglich. Es muss darauf geachtet werden, dass keine doppelte Abrechnung erfolgt. Grundsätzlich können Sie die Personalstelle aber auch auf Ausgabenseite erfassen und auf Einnahmenseite die Eigenmittel.

Kann die Personalgestellung auch durch Kooperationspartner/Dritte erfolgen?

- Ja, die Personalgestellung kann auch durch Teilvorhabenpartner oder Drittmittelgeber erfolgen. Bitte denken Sie dann daran, dass hierzu der Vordruck „Drittmittelerklärung/Kofinanzierung“ vom Kofinanzierer ausgefüllt und rechtsverbindlich unterschrieben eingereicht werden muss. Mit diesem Vordruck bestätigt der Drittmittelgeber seine Personalgestellung für das Projekt.

Welche Personalunterlagen muss ich für den Antrag einreichen?

- Sofern Ihnen das eingesetzte Personal bereits bekannt ist, reichen Sie bitte hierfür die Arbeitsverträge, das Formular „Arbeitsplatzbeschreibung/Personalbogen“, das Formular „Berechnung Kosteneinheitssatz“, Qualifikationsnachweise sowie die Gehaltsnachweise und die Zahlungsflussnachweise der einzelnen Gehaltsbestandteile ein.
Sollte die geplante Stelle noch unbesetzt sein, reichen Sie die genannten Unterlagen spätestens mit der ersten Abrechnung für diese Person ein.

5.3. Honorare

Kann das Projekt auch ausschließlich mit Honorarkräften durchgeführt werden?

- Nein, Honorarkräfte können nur zur Erledigung von Teilaufgaben im Projekt eingesetzt werden. Insgesamt dürfen die Honorarausgaben nicht mehr als 50 % der Personalausgaben (inklusive der Personalgestellung) ausmachen.

Dürfen Honorarverträge nur mit natürlichen Personen abgeschlossen werden oder ist auch ein Vertrag mit einem Unternehmen möglich?

- Honorarverträge können auch mit Unternehmen abgeschlossen werden. Bitte denken Sie in jedem Fall daran, dass Sie vorab die vergaberechtlichen Bestimmungen beachten und dokumentieren. Für die einzelnen Personen, die die Honorarleistungen tätigen, müssen dann sowohl die entsprechenden vergaberechtlichen Vorgaben als auch die Fördergrundsätze eingehalten werden.

Welche Honorarhöhen werden akzeptiert?

- Honorare müssen sich im marktüblichen Rahmen bewegen. Zudem sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.
Insgesamt dürfen die Honorare nicht mehr als 50 % der Personalausgaben (inkl. Personalgestellung) ausmachen.
Im allgemeinen Teil der Fördergrundsätze werden Höchstbeträge für externe Dienstleistungen genannt, z.B. darf ein Stundensatz bezogen auf 60 Minuten max. 250 € inklusive Umsatzsteuer betragen.
Bitte achten Sie bei der Abrechnung von Honorarausgaben darauf, dass Sie vorab die Regelung zur Vergabe eingehalten und dokumentiert haben. Ohne eine ordnungsgemäße Vergabe können die Ausgaben nicht anerkannt werden. Bitte setzen Sie sich zeitnah mit den Vergabemerkbüchern auseinander.

Dürfen Honorare an Vorstandsmitglieder gezahlt werden?

- Nein, Honorare an Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer/innen, Gesellschafter/innen und hauptamtliche Mitarbeitende des Vorhabenträgers und der Teilvorhabenpartner sind nicht zuwendungsfähig.

Können Teilnehmende im Projektverlauf selbst Honorarkräfte werden?

- Wenn die Person ausreichend qualifiziert ist und sich im Rahmen des Vergabeverfahrens durchgesetzt hat.

Sind Ehrenamtspauschale und Übungsleiterpauschalen im Rahmen von Honoraren oder Restkostenpauschale einzuordnen?

- Diese sind bei Honoraren einzuordnen und haben eine eigene Unterkostenart (Aufwandsentschädigung Ehrenamt) in Z-EU-S.
- Bitte achten Sie bei der Abrechnung von Übungsleiterpauschalen ab 1.000,00 € darauf, dass Sie vorab die Regelungen zur Vergabe eingehalten und dokumentiert haben. Ohne eine ordnungsgemäße Vergabe können die Ausgaben nicht anerkannt werden. Bitte setzen Sie sich hierzu zeitnah mit den Merkblättern zum Ehrenamt / Übungsleiter und zur Vergabe auseinander.

5.4. Restkostenpauschale

Welche Ausgaben fallen unter die Restkostenpauschale?

- Neben den zuwendungsfähigen Personal- und Honorarausgaben, welche direkt abgerechnet werden, werden alle weiteren zuwendungsfähigen Ausgaben als Pauschalsatz erstatten. Hierzu zählen z. B. Materialkosten für die Bildungsangebote, Kauf von Laptops, Reisekosten und übrige Verwaltungs- und Gemeinkosten des jeweiligen Vorhabens.

Wie errechnet sich die Restkostenpauschale?

- Die Restkostenpauschale berechnet sich auf die direkten förderfähigen Personalausgaben (direkte Personalausgaben und Personalgestellung) einschließlich der Honorare. Dabei wird ein Pauschalsatz von 22 Prozent auf diese genannten Ausgaben angewandt. Sollten sich die förderfähigen direkten Ausgaben verringern, ermäßigt sich im Rahmen der Abrechnung auch der Betrag für die Restkosten. Höhere Ausgaben als die sich automatisch errechnenden 22 Prozent werden nicht gefördert, auch wenn Sie höhere Beträge nachweisen können.

Welche Nachweise muss ich hierfür erbringen?

- Für alle in der Restkostenpauschale enthaltenen Einzelausgaben müssen gegenüber dem BAFza keine Belege eingereicht werden. Dennoch sind die Ausgaben in diesem Bereich wirtschaftlich und sparsam auszugeben.
- Bitte beachten Sie aber, dass Das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben, das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, das Bundesministerium für Arbeit und Soziales, die Europäische Kommission, der Bundesrechnungshof, der Europäische Rechnungshof sowie das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung und von diesen Stellen mit der Prüfung Beauftragte sind jederzeit befugt, die Mittelverwendung bei Ihnen zu prüfen. Im Rahmen der Prüfung können die von den o.g. Stellen mit der Prüfung beauftragten Personen Einsicht in Verträge, Bücher und Buchhaltungsunterlagen sowie in alle weiteren zuwendungsrechtlich relevanten Unterlagen nehmen und auch vor Ort prüfen. Sie und alle mit der Projektdurchführung befassten Stellen sind den mit der Prüfung Beauftragten gegenüber auskunftspflichtig und zur Kooperation verpflichtet.